



## **Amtsgericht Recklinghausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 09.12.2026, 13:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Datteln, Blatt 369,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Datteln, Flur 79, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche,  
Gerhardstraße, Größe: 122 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Datteln, Blatt 369,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Datteln, Flur 79, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Castroper  
Straße 312, Größe: 550 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 413 mit einem 3 1/2 geschossigen einseitig angebauten vollunterkellerten Wohnhaus und einer Garage bebaut. Es handelt sich hier um ein Mehrfamilienwohnhaus mit 9 Wohnungen. Bei der Garage handelt es sich um eine in massiver Bauweise erstellte Garage. Das Flurstück Nr. 405 ist mit 3 Stahlbetonfertiggaragen bebaut. Wohnfläche gesamt ca. 612 m<sup>2</sup> (Erdgeschoss links und rechts je ca. 77 m<sup>2</sup>, erste OG links und rechts je ca. 74 m<sup>2</sup>, zweite OG links und rechts je ca. 74 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss links und rechts je ca. 66 m<sup>2</sup>, Spitzboden ca. 30 m<sup>2</sup>). Es sind Baumängel vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

710.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |                                              |              |
|----------------------------------------------|--------------|
| - Gemarkung Datteln Blatt 369,<br>lfd. Nr. 1 | 38.000,00 €  |
| - Gemarkung Datteln Blatt 369,<br>lfd. Nr. 2 | 672.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.